

STATUTEN

des

Industrieverbandes Solothurn und Umgebung
(gegründet am 24. Oktober 1979)

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen INDUSTRIEVERBAND SOLOTHURN UND UMGEBUNG besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne vom ZGB Art. 60 ff.

Art. 2

Der Verband bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitgliederfirmen, insbesondere in Wirtschafts- und Arbeitgeberfragen. Er tritt für die Erhaltung des freien Unternehmertums im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft ein. Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) Durch Stellungnahme zu allen Fragen, welche die Arbeiterschaft der Region Solothurn direkt oder indirekt interessieren.
- b) Durch Kontakt, Gedankenaustausch sowie gutes Einvernehmen mit der Solothurner Handelskammer und den anderen regionalen Arbeitgeberverbänden.
- c) Durch Unterstützung der Bestrebungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung in der Region Solothurn.
- d) Durch Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Behörden in allen Wirtschaftsfragen der Region Solothurn.
- e) Durch jede weitere Tätigkeit, die geeignet ist, die Stellung der privatwirtschaftlichen Unternehmen in der Region Solothurn zu wahren und zu festigen.
- f) Durch laufende Orientierung und Aussprachen unter den Mitgliedern über aktuelle Arbeitgeber- und Wirtschaftsfragen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede Industrieunternehmung werden, die in der Region Solothurn einen industriellen Betrieb führt und dauernd mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt. Ebenso können die Gemeinden der Region Solothurn ordentliche Mitglieder sein. Unter Region Solothurn werden die Bezirke Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt sowie der untere Leberberg (bis und mit Bellach) verstanden.

Andere Firmen, Verbände oder Institutionen können als assoziierte Mitglieder dem Verband angehören. Assoziierte Mitglieder haben ein umfassendes Informations-, aber kein Stimmrecht.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Formular) durch den Vorstand.

Art. 4

Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu ihren Branchenverbänden wird durch die Mitgliedschaft beim Industrieverband Solothurn und Umgebung nicht berührt.

Geraten Statutenbestimmungen oder Beschlüsse solcher Branchenverbände mit den Statuten oder mit Beschlüssen des Industrieverbandes Solothurn und Umgebung in Widerspruch, so gelten für das betreffende Mitglied primär die Verpflichtungen seines Branchenverbandes.

Dies gilt auch für Beschlüsse überregionalen Charakters von Firmen mit Rechtssitz ausserhalb des Kantons Solothurn, welche für deren Niederlassung in der Region Solothurn verbindlich sind.

Art. 5

Für jedes Mitglied sind die Statuten des Verbandes, dessen Reglemente sowie die Verbandsbeschlüsse verbindlich, unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 und 3.

Art. 6

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft wird ferner beendet bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 3.

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, ausschliessen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Rekurs an die Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Art. 8

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3. Organisation

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen und Zusammenkünfte können durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11

Die Einladung hat schriftlich wenigstens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung.

Art. 13

Unabhängig von der Grösse der Firma bzw. deren Beschäftigtenzahl hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 14

Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn es der Vorsitzende anordnet oder wenigstens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen der Vorsitzende.

Art. 15

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der vorliegenden Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- g) Abänderung der Statuten sowie Erlass, Abänderung und Aufhebung von allfälligen Reglementen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- i) Erledigung von Rekursen im Rahmen dieser Statuten

Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus wenigsten 7 Personen die verschiedenen Mitgliedern angehören müssen. Ein Sitz im Vorstand soll regelmässig vom Geschäftsführer der Solothurner Handelskammer eingenommen werden.

Er wird an der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Beim Ausschieden aus der aktiven Tätigkeit, spätestens nach Zurücklegen des 70. Altersjahres, ist das Mandat zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei ein Präsident, ein Vizepräsident und ein Kassier zu wählen sind.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 18

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu führen, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 19

Der Verband wird nach aussen durch Kollektivunterschrift zu Zweien, des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Kassiers vertreten.

Die Kontrollstelle

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die alljährlich aus dem Kreise der Mitgliederfirmen oder ihrer pensionierten Mitarbeiter gewählt werden. Wiederwahl ist bis zum Erreichen des 70. Altersjahres möglich. Alternativ kann eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

Art. 21

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung nach ihrem Abschluss zu überprüfen und der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Das Sekretariat

Art. 22

Der Präsident lässt die nötigen Sekretariatsarbeiten in seiner Firma erledigen. Falls der Umfang des administrativen und zeitlichen Aufwandes das zumutbare Mass überschreitet, ist der Vorstand befugt, über eine andere Lösung zu befinden.

Arbeitsgruppen

Art. 23

Auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung können besondere Arbeitsgruppen gebildet werden.

4. Mitgliederbeiträge und Rechnungswesen

Art. 24

Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

– Firmen bis zu	100	Arbeitnehmern	Fr.	150.00
– Firmen bis zu	200	Arbeitnehmern	Fr.	225.00
– Firmen bis zu	500	Arbeitnehmern	Fr.	300.00
– Firmen mit mehr als	500	Arbeitnehmern	Fr.	450.00
– Finanz- und Personaldienstleister und andere Unternehmen, die nicht Industrieunternehmen im Sinne von Artikel 3 sind.			Fr.	450.00
– Gemeinden und Verbände			Fr.	150.00

Um die Nachhaltigkeit des Engagements des INVESO im Bereich der Nachwuchsförderung zu sichern, wurde anlässlich der Generalversammlung 2016 eine zweckgebundene Beitragserhöhung beschlossen. Der zusätzliche Beitrag entspricht der Höhe des Mitgliederbeitrags gemäss obiger Auflistung und wird im Rahmen der Mitgliederbeitragsrechnung jeweils als Ausbildungszuschlag aufgeführt.

Die Generalversammlung kann eine Änderung dieser Beiträge beschliessen.

Die Beiträge sind spätestens Ende Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

Ferner ist beim Eintritt eine einmalige Eintrittsgebühr in Höhe eines Jahresbeitrages zu leisten.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandvermögen unter Ausschluss jeder Haftbarkeit der einzelnen Mitgliederfirmen.

5. Auflösung und Liquidation

Art. 26

Die Auflösung des Verbandes kann von der Generalversammlung nur mit einem Mehr von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Art. 27

Wird der Verband aufgelöst, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Reinvermögens.